



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2016

Donnerstag, 20. Oktober 2016

Nr. 36

### Inhalt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Erholungsgebiete  
Badesee Markt und Badesee Perach des Landkreises Altötting  
Berichtigung der Bekanntmachung

Verordnung des Landratsamtes Altötting über das Überschwemmungsgebiet am  
Reischachbach (Gewässer 3. Ordnung, ausgebauter Wildbach) im Landkreis Altötting auf  
dem Gebiet der Gemeinden Erlbach, Reischach, Winhöring und Perach sowie der Stadt  
Neuötting, vom Oberlauf im Ortsteil Fuchshub der Gemeinde Reischach bis zur Mündung in  
den Inn bei Neuötting

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
Bayer. Bauordnung

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern  
Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 12. Teilfortschreibung „Verkehr“ des  
Regionalplans Südostoberbayern

Nr. 42 – 522 6/2 u. 7/2

Neuerlass einer bewehrten Benutzungssatzung für die Benutzung der Erholungsgebiete  
Badesee Markt und Badesee Perach

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Erholungsgebiete  
Badesee Markt und Badesee Perach des Landkreises Altötting**

Vom 12. Oktober 2016

Der Landkreis erlässt aufgrund der Art.17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der  
Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt  
geändert durch Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), zur Regelung der Benutzung des  
Freizeitgeländes „Badesee Perach und Badesee Markt“ folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die Benutzung der Erholungsgebiete Badeseesee Markt und Badeseesee Perach des Landkreises Altötting vom 15. Oktober 2008 in der aktuellen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neuen Absätze 4 und 5:

„ (4) Das Benutzen von Stand-Up-Boards wird erlaubt, solange es sich auf relativ wenige Nutzer beschränkt und stark frequentierte Schwimmbereiche gemieden werden. Das Aufsichtspersonal kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung,

- die Anzahl der Stand-Up-Board-Nutzer einschränken und/oder
- anordnen, dass die Nutzung von Stand-Up-Boards nicht erlaubt ist. Dies gilt insbesondere für durch Schwimmer hochfrequentierte Tage während der Hauptbetriebszeiten.

(5) Benutzer von Booten und Stand-Up-Boards (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 8) sind zur besonderen Rücksichtnahme auf Schwimmer aufgefordert. Der Badebetrieb hat Vorrang.“

2. § 3 Abs. 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. das Benutzen von Booten aller Art, dazu zählen auch Surfbretter u ä; ausgenommen sind nur:

- Luftmatratzen,
- aufblasbare Gummiboote, die von einer Person getragen werden können und
- Stand-Up-Boards im Rahmen von § 2 Abs. 4;“

3. § 3 Abs. 3 wird folgende neue Nummer angefügt:

„18. das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung, ausgenommen sind die hierfür vorgesehenen Bereiche (evtl. vorhandene Bereiche können den Anlagen 1 und 2 entnommen werden und sind dort rot markiert),

4. Anlage 1 wird durch die, dieser Änderungssatzung beiliegende neue Anlage 1, ersetzt.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.“

Altötting, den 12.10.2016  
Landratsamt Altötting

gez.

Erwin Schneider  
Landrat

---

**Verordnung des Landratsamtes Altötting über das Überschwemmungsgebiet am Reischachbach (Gewässer 3. Ordnung, ausgebauter Wildbach) im Landkreis Altötting auf dem Gebiet der Gemeinden Erlbach, Reischach, Winhöring und Perach sowie der Stadt Neuötting, vom Oberlauf im Ortsteil Fuchshub der Gemeinde Reischach bis zur Mündung in den Inn bei Neuötting**

vom 13.10.2016

Das Landratsamt Altötting erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Gesetze vom 11.08.2010 (BGBl I S. 1163), 06.10.2011 (BGBl I S. 1986), 22.12.2011 (BGBl I S. 3044), 24.02.2012 (BGBl I S. 212), 05.12.2012 (BGBl I S. 2449), 21.01.2013 (BGBl I S. 95), 08.04.2013 (BGBl I S. 734), 07.08.2013 (BGBl I S. 3154) und 15.11.2014 (BGBl I S. 1724) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), geändert durch das Gesetz vom 08.04.2014 (GVBl S. 174) und durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Allgemeines, Zweck**

- (1) In den Gemeinden Erlbach, Reischach, Winhöring und Perach sowie in der Stadt Neuötting wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

**§ 2**

**Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/Kennzeichnung der HW-Linie**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K 1 bis K 3 vom 30.11.2015 im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Altötting, der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, der Gemeinde Winhöring und der Stadt Neuötting niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) An öffentlichen Gebäuden soll der Wasserstand bei  $HW_{100}$  als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet sein.

### § 3

#### Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten oder Erweitern von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

### § 4

#### Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

### § 5

#### Weitergehende Bestimmungen

- (1) Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 19 VAWS.
- (2) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Heizöllagerbehälter mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Aufstellung im Überschwemmungsgebiet mit der maßgeblichen Einstauhöhe, bezogen auf die HW100-Linie.  
Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAWS entsprechen, sind innerhalb von drei Jahren nach dem **21.10.2016** (Inkrafttreten dieser Verordnung) nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWS ist nicht erforderlich.  
Die Nachrüstung ist durchzuführen, wenn die Anlagen so betrieben werden, dass Heizöl durch Hochwasser abgeschwemmt oder freigesetzt wird oder auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen kann. Eine Nachrüstung ist somit nicht erforderlich, wenn die Anlagen so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können.  
Bis zur Regelung in einer Bundesverordnung besteht Anzeigepflicht bei der Wasserbehörde des Landratsamtes Altötting für den Neubetrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes.

**§ 6****Antragstellung**

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727), bleiben unberührt.

**§ 7****Ausnahmen zu § 5**

- (1) Das Landratsamt Altötting kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Altötting vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Altötting in Kraft.

Altötting, den 13.10.2016  
Landratsamt Altötting

Schneider  
Landrat

---

Sg. 51 BV2016/0491

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
Bayer. Bauordnung**

**Bauvorhaben:** Errichtung eines Wohngebäudes mit drei Wohneinheiten (Tektur zu BV2012/0612)  
**Bauherr:** Herr Ludwig Huber  
Denhartenerstr. 46, 84367 Tann  
**Bauort:** Justus-von-Liebig-Str. 1, 84503 Altötting  
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 1037/5

Das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

**B E S C H E I D :**

1. Für das o.g. Bauvorhaben wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
3. Für diesen Bescheid werden Kosten und Auslagen entsprechend der Aufgliederung in beiliegender Kostenverfügung in Höhe von 1.087,00 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, in Zimmer 4.01 während unserer Servicezeiten eingesehen werden.

Altötting, den 18.10.2016  
Landratsamt Altötting  
Bauaufsicht

---

## **Regionaler Planungsverband Südostoberbayern**

### **Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 12. Teilfortschreibung „Verkehr“ des Regionalplans Südostoberbayern**

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 12. Teilfortschreibung „Verkehr“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 12. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern von **07.11.2016 bis 16.12.2016** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter [www.region-suedostoberbayern.bayern.de](http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de) > Regionalplan > Fortschreibungen > 12. Fortschreibung eingestellt:

<http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/12-fortschreibung/>

Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am **23.12.2016** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: [region18@lra-aoe.de](mailto:region18@lra-aoe.de) zu äußern.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

Altötting, 18.10.2016  
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider  
Landrat und Verbandsvorsitzender

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**

**Erwin Schneider  
Landrat**